

BGer 5A_206/2021 vom 18. März 2021

Bundesgericht, 2021-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_206_2021

FR: TF 5A_206/2021 du 18 mars 2021

IT: TF 5A_206/2021 del 18 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine kantonale letztinstanzliche Zwischenverfügung über die aufschiebende Wirkung. Diese kann nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insbesondere BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292).

Ein solcher Nachteil wird dahingehend behauptet, dass die Mutter mit den Töchtern nach Amerika ziehen und sich in den USA niederlassen könnte. Es ist indes nicht zu sehen, inwiefern dies zur Rückbehaltung der Schweizer Pässe der Kinder berechtigt, zu deren Herausgabe der Vater gemäss rechtskräftigem Scheidungsurteil verpflichtet ist. Im Übrigen scheint die eigenmächtige Rückbehaltung zur Erreichung des vorgebrachten Zwecks ohnehin nicht geeignet, weil die Kinder aufgrund ihrer Doppelbürgerschaft auch amerikanische Pässe besitzen und mit diesen in die USA einreisen würden, wie der Beschwerdeführer selbst festhält. Vor diesem Hintergrund ist der nicht wieder gutzumachende Nachteil letztlich nicht ersichtlich. Vertiefte Überlegungen erübrigen sich aber, weil die Beschwerde ohnehin in der Sache selbst nicht in tauglicher Weise begründet wird (dazu E. 2).

E. 2

Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5 S. 197; 137 III 475 E. 2 S. 477; aus den unpublizierten Entscheiden statt vieler: Urteil 5A_815/2019 vom 6. März 2020 E. 2.1), weshalb nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen namentlich BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Es werden keinerlei verfassungsmässige Rechte genannt und auch inhaltlich keine Verfassungsrügen erhoben, sondern es wird in rein appellatorischer und damit ungenügender Form vorgetragen, eine Interessenabwägung hätte die obergerichtliche Erteilung der aufschiebenden Wirkung geboten, zumal seiner kantonalen Beschwerde insofern Erfolg beschieden sein müsse, als aufgrund seines ausländischen Wohnsitzes ein internationaler Sachverhalt vorliege und deshalb keine schweizerische Vollstreckungszuständigkeit bestehe.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.